

## Weibliche Erbfolgen im Lehnbesitz im Fürstentum Osnabrück<sup>1</sup>

Das Lehnswesen war seit seiner Entstehung in der Zeit der Karolinger bis weit in die Neuzeit hinein ein verfassungs- und sozialgeschichtliches Strukturelement von erheblicher Bedeutung.<sup>2</sup> Das Lehnverhältnis begründete die Verpflichtung des Herrn zu „Schutz und Schirm“, während der Vasall „Rat und Hilfe“ leisten musste, d. h. für höfischen und vor allem militärischen Dienst zur Verfügung zu stehen hatte, für den wiederum das Lehen die materielle Sicherstellung gewährleisten sollte.

Angesichts dieses vorwiegend militärisch dominierten Kontextes, der bei der Entstehung des Lehnswesens auszumachen ist, erscheint die Tatsache zunächst überraschend, dass Frauen als Lehnsinhaberinnen wie auch als Lehnsherrinnen schon im Mittelalter nachzuweisen sind.<sup>3</sup> Gegenstand der folgenden Ausführungen sollen nun diese Lehen sein, in denen Frauen unter bestimmten Bedingungen folgeberechtigt waren, nachdem sich die Erblichkeit der Lehen während des hohen Mittelalters allmählich als Gewohnheitsrecht herausgebildet hatte.<sup>4</sup> Die sich in diesem Bereich eröffnenden Chancen der Frauen zur Partizipation an der Eigentumskultur sollen zunächst anhand einer Reihe von Beispielen aus dem Fürstentum Osnabrück vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert konkretisiert werden. Anschließend wird nach Kon-

---

1 Die folgenden Ausführungen sind eine gekürzte Fassung eines Vortrages, der im Rahmen der Tagung vom 23.-25. Sept. 2004 zum Thema „Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850“ am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld gehalten wurde.

2 K.-H. Spieß, Art. Lehnspflichten und Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG), Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1722-1741; F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen? 2., rev. Aufl., Darmstadt 1967, S. 25-52. Zu den Formen der Belehnung kurz vor der gesetzlich geregelten Allodifikation der Lehen im Königreich Hannover: U. Hindersmann, Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866, Hannover 2001, S. 303-306.

3 H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, unveränd. Nachdruck der 1. Aufl. von 1933, Darmstadt 1958, S. 467 f.; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3., wesentl. umgearb. Aufl., Leipzig 1898, S. 412.

4 Schröder, Rechtsgeschichte (Anm. 3), S. 408; E. Koch, Art. Weiberlehen, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1206-1209.

flikten gefragt, die diese Möglichkeiten gefährdeten oder ganz infrage stellten.

## 1. Definition und Rechtsnormen zu den „Kunkellehen“

Im Fürstbistum Osnabrück hießen „Weiberlehen“ „Kunkellehen“, nach der „Kunkel“, der Spindel, auf die beim Spinnen der Faden gewickelt wurde.<sup>5</sup>

Aegidius Klöntrup (1754-1830) formulierte dazu in seinem Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück im Jahre 1799 unter dem Stichwort „Lehn“:

„Ein osnabrückisches Lehn wird erworben I durch Belehnung des Fürsten (...) II Durch Erbrecht ab intestato. Es folgt aber im Lehne der Regel nach der älteste Sohn und wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter; denn unsere Lehne sind Kunkellehne. (...) Die Schwestern des letztbelehnten gehen den entfernten Schwertmagen [= Agnaten] vor, und macht man dabey keinen Unterschied: ob die Lehne an Mannsstatt, Dienstmannsstatt, oder an anderen Clauseln gegeben worden. (...) Dies gilt auch von den münsterischen im Hochstifte Osnabrück belegenen Lehngütern. (...) Wie auch von den hieselbst belegenen Tecklenburgischen Lehnen.“<sup>6</sup>

Einige Jahre vor Klöntrup hatte der Kanzleirat Justus Friedrich August Lodtmann (1743–1808) dem Phänomen der Kunkellehen in seiner zweibändigen Rechtsgeschichte, den „Acta Osnabrugensia“ eine kurze Betrachtung gewidmet. Im zweiten Teil finden sich unter Kap. 19 „Von der Beschaffenheit der Fürstlich Osnabrückischen Lehne“ folgende Ausführungen:

„Es hat sich (...) die Praxis in Ansehung der Lehenfolge nach Maaßgabe der älteren Gewohnheiten dahin bestimmt, daß zuerst die Söhne, und nach Abgang derselben die Töchter, folgend, daß die Schwestern bey Abgang ihrer Brüder und Bruders Söhne, welche nach teutschen Rechten in deren Stelle treten, demnächst aber der Nähere im Grade, es sey derselbe weiblichen oder männlichen Geschlechts, zu den Lehnen so wie zu den übrigen Gütern gelangen. (...) Ebenfalls zeigen es die älteren Lehenprotocolle, daß die Weiber die Lehen selbst empfangen und getragen haben, und selbige werden auch jetzt überall in Person oder durch Bevollmächtigte zur eigenen Lehensempfahung gelassen. Man macht hierbei keinen Unterschied, ob die Lehen an Mannsstatt, Dienstmannsstatt, oder unter anderen Clauseln gegeben werden; sie werden in Ansehung der Erbfolge und Empfahung durchgängig gleich gehalten, und

5 M. Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 35. Aufl., Stuttgart 1979, S. 118. Der mittellateinische Ausdruck für Kunkel war „conucula“. E. Habel (Hrsg.), *Mittellateinisches Glossar*, 2. Aufl., Paderborn o. J., S. 85.

6 Art. Lehn, in: J. A. Klöntrup, *Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen*, Bd. 2, Osnabrück 1799, S. 258-261, Zitat S. 259.

dies mit gutem Grunde, weil keine Naturallehndienste mehr geleistet werden, sonst aber auch manche Mannsperson dazu ebensowenig tüchtig seyn (...) dürfte.“<sup>7</sup>

## 2. Beispiele für Frauen als Lehnsträgerinnen im Fürstentum Osnabrück

Ein früher, jedoch nicht sicherer Hinweis findet sich in einer Urkunde des Klosters Gertrudenberg aus dem Jahre 1146, in der der Besitz einer Jungfrau Reimodis genannt wird, den sie „beneficiario iure“ innegehabt hatte.<sup>8</sup>

Ein eindeutigeres Bild zeigen die mittelalterlichen Lehnbücher des Hochstifts. Bereits das erste Lehnbuch von 1350 nennt zahlreiche weibliche Vassallen, die am Lehntag des Bischofs Johann Hoet, am 27. September 1350, ihre Lehen erhielten, wie z. B. Anna Yserelinck, Alheydis de Veltmolen oder Alheydis, die Tochter Conrads von Varenholt.<sup>9</sup>

Das Lehnbuch des Bischofs Heinrich von Holstein aus den Jahren 1402 bis 1404 verzeichnet die Belehnung der Witwe Cunegundis de Haren zum Nießbrauch.<sup>10</sup> Desweiteren führt es die Belehnung der Mechthildis de Horst mit dem befestigten Haus (*castrum*) zu Witlage, mit einem halben Zehnten und weiteren Berechtigungen auf und nennt eine Ehefrau, die mit einem Hof belehnt wird: „Neze uxor Blambeken inf. est cum domo Johannis tor Lobeke.“<sup>11</sup>

7 Acta Osnabrugensia oder Beyträge zur Rechts- und Geschichtskunde von Westfalen insonderheit vom Hochstifte Osnabrück, 2. Teil, Osnabrück 1782, S. 270-272, Zitat auf S. 272. Zu Lodtmann: R. Hehemann (Bearb.), Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück, Osnabrück 1990, S. 185 f.

Mannlehen (*feuda jure homagii*) konnten weiter verlehnt werden und waren ursprünglich nur an Freie ausgegeben worden, während Dienstmannslehen (*feuda jure ministeriali*) an unfreie Dienstmänner gegeben worden waren und nicht weiter verlehnt werden konnten. Beim Tod eines Dienstmannes hatte der Lehnherr Anspruch auf dessen Pferd und Rüstung, bei dem Inhaber eines Mannlehens jedoch nicht. Ferner gab es noch Burgmannslehen (*feuda jure castrensi*), deren Inhaber Militärdienst an den landesherrlichen Burgen leisten musste. H. Rothert, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, Osnabrück 1932, Einleitung S. 21 f.

8 Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 772–1200, hrsg. von F. Philippi, Osnabrück 1892, Urkunde Nr. 272, S. 1145. In dieser Urkunde, die zu Osnabrück am 14. April 1146 ausgestellt worden war, bestätigte Bischof Philipp von Osnabrück dem Kloster Gertrudenberg eine Reihe von Schenkungen. Dazu: J. C. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, 1. Teil, Osnabrück 1970 (= Nachdruck der Ausgabe von 1853), S. 57 f. Rothert, Lehnbücher (Anm. 7), S. 26.

9 Zu Form und Entstehung der Lehnbücher: ebd., S. 32-35. Sämtliche Lehnbücher, aus denen im Folgenden zitiert wird, sind bei Rothert abgedruckt. Zu den Frauen vgl. ebd., S. 5 f.

10 Vgl. ebd., S. 61.

Das Lehnbuch des Bischofs Otto von Hoya von 1410 bis 1424 notiert u. a. die Belehnung der Gertrudis, der Tochter des Alves de Gommersberch mit verschiedenen Berechtigungen in den Parochien Bramsche und Hagen, oder auch der Hillegundis de Varendorpe mit Höfen und einem Zehnt in den Pfarreien Hagen, Badbergen und Ankum für ihren Sohn Gothfridus.<sup>12</sup>

Auf dem Lehntag des Bischofs Johann von Diepholz am 25. Juni 1426 erhielt Alveke von den Broke die Wohnung zu Bruche, einen alten Rittersitz, mitsamt Zubehör als Leibzucht zu Lehen.<sup>13</sup>

Unter Bischof Konrad von Diepholz, dessen Lehnbuch die von 1455 bis 1482 erfolgten Belehnungen verzeichnete, erhielt etwa „Taleke de Ogenmeyersche“ einen Zehnten und andere Lehnstücke „an tokumpft eres sons Gerdes, de buten landes ys.“<sup>14</sup>

Das Lehnbuch Erichs von Grubenhagen verzeichnet schließlich den Lehnbrief vom 16. September 1523 für die „eddelen und walgebornen Ermergart, dochter tom Rethberge und gravinnen to Teckneborch, unser besondern leven modder“ mit verschiedenen Besitzungen im Kirchspiel Bisendorf.<sup>15</sup> Diese Lehngüter hatte die Gräfin von Tecklenburg zuvor mit Erichs lehnherrlicher Zustimmung von dem Vorbesitzer Johann Ertmann angekauft.

Die Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück enthalten insgesamt zahlreiche Nachweise für die Belehnung von Frauen. Wie die angeführten Beispiele zeigen, konnten diese Lehen aus Grundbesitz, Häusern, Zehnten und grundherrlichen Berechtigungen über bäuerliche Höfe bestehen, und die Frauen erhielten als Erbinnen die Lehen sowohl für sich wie auch als Vormünderinnen oder Stellvertreterinnen für ihre Kinder, oder wenn sie Witwen waren, konnten ihnen Lehen als Leibzucht zum Nießbrauch übertragen werden. Für Ehefrauen erhielt dagegen sehr oft der Gatte die Belehnung.

1561 erfolgte schließlich die erste schriftliche Fixierung der Lehnrechtsordnung des Stifts Osnabrück und zwar nicht in Gesetzesform, sondern in der damals schon altertümlichen Form eines Weistums.<sup>16</sup> Bischof Johann IV von Hoya hatte dazu am 6. Oktober 1561 einen Lehnstag abhalten lassen, auf dem er zunächst durch seinen Kanzler die anwesende, unter freiem

---

11 Ebd., S. 80.

12 Vgl. ebd., S. 99 und S. 105.

13 Ebd., S. 128. Zu Gut Bruche: R. vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 2004 (= Nachdruck der Ausg. v. 1930), S. 162-167.

14 Rother, Lehnbücher (Anm. 7), S. 231.

15 Vgl. ebd., S. 245.

16 Der Text ist abgedruckt bei ebd., S. 275-286. Zu diesem Weistum auch: J. C. B. Stüve, Bemerkungen über das Osnabrückische Lehnswesen mit dem Lehnbuch von 1561, in: Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück 3 (1853), S. 77-205.

Himmel versammelte Lehnsmannschaft eine Reihe von Urteilen fragen ließ, wonach dann die Vasallen ihrerseits dem Lehnsherrn und seinem Richter Fragen stellten und Antwort erhielten. Das so von allen Beteiligten gemeinsam „gefundene“ Recht wurde dann in Protokollform als Weistum schriftlich festgehalten.

In dem hier zu behandelnden Kontext ist nun die Frage wichtig, die auf diesem Lehntag des Jahres 1561 von dem Sprecher der versammelten Vasallen, Lodewigh von Sulingen dem Lehnsrichter gestellt wurde: „oft nicht ok die dochter to belehenen“. Darauf erfolgt der Spruch: „... dat na des stifts herkomen die dochter to belehenen sik geboer, so ferne nene sons vorhanden.“<sup>17</sup> Damit war für die folgenden Jahrhunderte die weibliche Erbfolge im Lehnsbesitz als unangefochtenes gültiges Recht festgeschrieben, die Tochter eines Vasallen erbt das Lehn, wenn keine Söhne vorhanden waren.

Zahlreiche spätere Urteile und Atteste der Lehnsbehörden, der Ritterschaft und des Domkapitels berufen sich grundsätzlich auf dieses Weistum des Bischofs Johann von 1561.<sup>18</sup>

Etlliche Nachweise für die Erbfolge von Töchtern im Lehnsbesitz lassen sich auch für die Zeit vom 17. bis zum 19. Jahrhundert finden. So bestätigte ein Attestat des Bischofs Ernst August vom 5. April 1694,<sup>19</sup> dass „nach uhralter Observantz“ des Stiftes die Töchter im Lehn sukzedieren und den weiteren Agnaten vorgezogen werden. Als Beleg dafür folgen in diesem Attest eine Reihe von Beispielen, die den Lehnsprotokollen entnommen worden waren:

„Gestalt den auß hiesigigen Lehen – Protocollis zu ersehen und bekannt ist, daß als der von Ohr zum Hause Bruche verstorben, dessen Tochter vor des Vattern Brudern, dem annoch lebenden General-Lieutenant von Ohr, die Lehne in diesem Hochstifte erhalten. Wie imgleichen, als der von Lünink zu Langelage in Morea geblieben, dessen Schwester und mit derselben wohlgemt. General-Lieutenant von Ohr in denen Langelagischen Lehngütern succediret. (...) Also sind auch die Palsterkampischen, Lahrischen, Stockumb-schen und andere Lehngüter in diesem Stifte durch Succession der Töchter mit Ausschluß der Agnaten auf andere Familien devolviret.“<sup>20</sup>

Weitere überlieferte Einzelatteste ergänzen diese Beobachtung: Johann von Fullen bestätigte durch eine Erklärung vom 1. März 1666, dass die beiden

17 Rothert, Lehnbücher (Anm. 7), S. 284.

18 Z. B. in: Niedersächsisches Staatsarchiv zu Osnabrück (STAOS) Rep. 100 Abschnitt 147 Nr. 18; Manuskriptsammlung mit Abschriften von Attesten u. ä.

19 Abgedruckt in: G. S. Gruner, Über die Succession der Weiber in den Osnabrückischen Lehnen und einige dabei vorkommende Streitfragen, Osnabrück 1837, S. 27-29.

20 Ebd., S. 28 f.

Lehengüter Stockum und Drathum durch die Heirat seines Großvaters Friedrich von Fullen mit Agnese von Langen, „als eine Tochter so keine Brüder gehabt“ an seine Familie gekommen seien.<sup>21</sup>

Henrich von Böselager attestierte unter dem 7. Februar 1666, dass seine Mutter keine Brüder gehabt habe und nach dem Tod ihrer beiden Schwestern als einzige Tochter mit den Honeburgischen Lehen belehnt worden sei.<sup>22</sup>

Für die umfangreichen Ledenburgischen Lehen ist mehrfach weibliche Lehnsfolge ab 1600 festzustellen.<sup>23</sup> Nicht nur bei bedeutendem Rittergutsbesitz wie den oben genannten Beispielen profitierten Frauen, sondern auch bei anderen, z. T. sehr verstreut liegenden Lehnspartellen sind sie als Erbberichtigte feststellbar. Ein Lehnbrief des Osnabrücker Bischofs Friedrich von Yorck vom 13. Juli 1785 für Thedel Wilhelm von Cramm auf Oelber führt sehr umfangreichen Lehnbesitz auf, der aus Zehntrechten, Grundstücken und grundherrlichen Berechtigungen bestand, die sich auf etliche Kirchspiele im Fürstbistum Osnabrück verteilten, auch ein Haus in der Stadt Osnabrück gehörte dazu. In diesem abschriftlich erhaltenen Lehnbrief ist auch die Folge der Vorbesitzer seit dem 17. Jahrhundert aufgeführt, zu denen die von Ledebur, von Ketteler und von Münnich zur Wehrburg zählten, nach dem Tode des zuletzt im Jahre 1765 belehnten Philipp von Münnich war der Besitz auf den Vater des jetzigen Vasallen, August Friedrich von Cramm übergegangen, da dessen Großmutter Eva von Münnich, verehelichte von Cramm, Lehnserbin gewesen war.<sup>24</sup>

Die Witwe des Thedel Wilhelm von Cramm, geb. von Issendorf, die dann für ihre Kinder als Vormünderin mit dem Besitz belehnt worden war, musste 1809 zahlreiche Dokumente über ihren Lehnbesitz vorlegen, da in der napoleonischen Zeit die Behörden des Königreiches Westfalen die Allodifikation der Lehne planten.<sup>25</sup> Im Kontext der administrativen Vorbereitung der Allodifikationen nach dem Dekret vom 28. März 1809 ist eine umfangreiche Serie von Akten entstanden, welche die Verhältnisse der Lehen im Hochstift

21 Ebd., S. 38.

22 Ebd., S. 39.

23 Vom Bruch, Rittersitze (Anm. 13), S. 116-119.

24 STAOS Rep. 330 II Nr. 137, der Lehnbrief als Anlage zu einem Schreiben des Anwaltes der Frau von Cramm, Dr. Vezin vom 12. Nov. 1809. Friedrich von York (1763-1827), der Sohn Georgs III. von Großbritannien, war 1764 zum Bischof von Osnabrück gewählt worden. Die Regierungsgeschäfte wurden bis zu seiner Volljährigkeit von einer Vormundschaftsregierung geführt, in der der Geheime Rat Justus Möser den bestimmenden Einfluss ausübte.

25 STAOS Rep. 330 II Nr. 135 u. Nr. 137, in STAOS Rep. II Nr. 138 die Korrespondenz des Anwaltes Dr. Vezin mit dem Distriktsgericht zu Osnabrück, dort auch abschriftliche Dokumente zum Lehnbesitz.

Osnabrück sehr detailliert verzeichnet.<sup>26</sup> Die in tabellarischer Form erfolgte Erfassung der Lehen enthält u. a. zahlreiche Beispiele für weibliche Lehns-trägerinnen auch im Bereich der bäuerlichen Lehen.

Zu nennen sind hier etwa Anna Katharina Thiemann, die Ehefrau des Ackermanns Johann Bernd Sundermann, die mit Thiemanns Erbe zu Icker belehnt worden war, Anne Adelheid Bökerings *sive* Bödekers, die einen Garten und 15 Scheffelsaat Land zu Lehn innehatte, Catharine Margarethe Brunderd *sive* Rössmann, deren Lehnsbesitz aus einem Zehnten und einem Erbe bei Quakenbrück bestand, ferner Eleonore Wilhelmine Baumeister, Witwe des Kanzleidirektors und Konsistorialrates Dr. Gruner, die als Vormünderin ihrer Kinder die Belehnung mit den osnabrückischen, vormals der Familie von Westram verliehenen Lehne erhalten hatte, oder auch Helene Adelheid Thormann *sive* Stigmann, Ehefrau Willens, die mit Stigmanns Erbe, einer Leibzucht und 1 Malter und 12 Scheffelsaat Land bei Quakenbrück belehnt worden war. Der jüngste Lehnbrief hierüber datierte vom 20. November 1800. Bei dieser letztgenannten fand sich zusätzlich noch die Anmerkung: „dieses Erbe erbt die Frau des Col. Stichtmann, Helene Adelheid Willens. Sollte diese ohne Kinder sterben, so succedirt deren Bruder, Johann Gerd Wille, und demnächst dessen Tochter.“<sup>27</sup>

Unter den Bauernlehen fällt der Besitz der Witwe Catharina Margarethe Dresing besonders auf. Die Witwe Dresing wurde durch den Lehnbrief vom 18. April 1765, ausgestellt von Georg III. als Vormund des noch minderjährigen Friedrich von Yorck, *ex nova gratia* belehnt „In Dienstmanns Statt“. <sup>28</sup> Gegenstand der Belehnung war das Dresings Erbe, das nach einer beigefügten Aufstellung aus Ackerland, Wiesengrund und Garten im Umfang von neun Maltern, sieben Scheffeln bestand und mit einem jährlichen Ertrag von 111 Reichstalern veranschlagt war. Der Lehnbrief nennt wie immer auch die Vorbesitzer des Erbes, unter denen als erstes die von Varendorf zur Horst genannt werden. Nach weiteren Besitzerfolgen führt der Lehnbrief den Freikauf von Dresings Erbe durch Hermann Heinrich Dresing im Jahre 1755 auf. Mit anderen Worten: Es hatte hier der vollständige Freikauf eines eigenbehörigen Hofes stattgefunden, der zehn Jahre später dem Landesherrn wie-

26 Überliefert in STAOS Rep. 330 II Nr. 33 u. 34, aber auch in einer Folge von über 200 Einzelakten in STAOS Rep. 330 II ab Nr. 102. Die Tabellen enthalten genaue Beschreibung der Lehne mit Umfang, Lage, Erträgen wie Belastungen, Angaben zu den Vasallen, die Daten der letzten Belehnungen sowie Anmerkungen zur Qualität der Lehen und zu den Lehnsfolgeberechtigten. Neben den Gütern der Adligen stehen hier auch sogenannte Bauernlehen in den Listen.

27 Alle Beispiele aus STAOS Rep. 330 II Nr. 34.

28 Abschrift des Lehnbriefes in STAOS Rep. 330 II Nr. 147, dort auch eine Aufstellung der Erträge und Belastungen des Dresing Erbe.

derum zu Lehen aufgetragen wurde und zwar von der dort ansässigen Bauernfamilie.<sup>29</sup>

Die Erfassung der Lehen aus der Zeit der französischen Besetzung führt aber nicht nur die osnabrückischen Lehen auf, sondern auch die von auswärtigen Lehnskurien relevierenden, aber im Hochstift Osnabrück gelegenen Lehen. Hierzu gehören z. B. Münsterische, Tecklenburgische, Mindener, Ravensbergische, Lippische, Herforder, Rietberger oder Diepholzer Lehen. Unter diesen finden sich wiederum einige, deren Qualität als Kunkellehen vermerkt ist und die tatsächlich im Besitz von Frauen waren. Die Witwe Beckermann geb. Elisabeth Havickhorst zu Wulften hatte das Münsterische Kunkellehn Gut Havickhorst in der Bauerschaft Wulften inne. Margarethe Marie Wulfert, Ehefrau des Colonen Johann Arend Wulfert, war belehnt mit Wulferts Erbe in der Bauerschaft Mimmelage, einem Tecklenburger Lehn, das ausdrücklich als Kunkellehn bezeichnet war. Das ebenfalls Tecklenburgische Lehn Gut Schleppenburg, das derzeit der Kammerherr Clemens August von Korff innehatte, wird ebenfalls als Kunkellehn bezeichnet und es findet sich der Vermerk, das dieses Gut durch „Anheyrathung eines weiblichen Geschlechts als Lehnsträgerin an diesseitige Familie gekommen.“<sup>30</sup>

Auch im 19. Jahrhundert sind Frauen als Lehnsträgerinnen präsent. Ein von 1832 datierendes Verzeichnis der Belehnungen, die nach dem Tode Georgs IV erforderlich geworden waren, enthält unter insgesamt 208 Lehnsträgern 14 Frauen.<sup>31</sup>

Die Belehnung von ledigen, verheirateten oder verwitweten Frauen, die als Erbinnen den Besitz für sich selbst oder auch als Vormünderinnen ihrer Kinder erhielten, lässt sich somit im Gebiet des Hochstifts Osnabrück über Jahrhunderte vom hohen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert nachweisen. Die „Kunkellehne“ waren nicht nur theoretische Möglichkeit, sondern rechtliche Realität. Zu fragen ist jedoch, wie diese Realität von den Zeitgenossen wahrgenommen wurde und welche Konflikte sich im Kontext der weiblichen Erbfolgen erkennen lassen.

### 3. Konflikte um die weibliche Erbfolge

Das Erbrecht der Tochter, sofern sie keine Brüder hatte, war durch das Weistum von 1561 eindeutig festgeschrieben. In diesem Fall hatten noch vorhandene männliche Verwandte, wie z. B. Brüder oder Neffen des Vaters das

<sup>29</sup> Dieses Phänomen lässt sich häufiger nachweisen, so auch z. B. für die Freikäufe einiger Bauern der von Bar im ausgehenden 18. Jahrhundert, die ihre Höfe zu Lehen auftrugen (STAOS Rep. 330 II Nr. 34).

<sup>30</sup> Alle drei Beispiele aus STAOS Rep. 330 II Nr. 33.

<sup>31</sup> STAOS Rep. 330 II Nr. 12, die Lehen selbst sind hier nicht weiter beschrieben.

Nachsehen. Die oben angeführten Beispiele illustrieren die tatsächliche Umsetzung dieser lehnsrechtlichen Norm.

Streitigkeiten traten jedoch dann auf, wenn der Vasall ohne Kinder starb und die Frage entschieden werden musste, welche Seitenlinien und Verwandtschaftsgrade erberechtigt waren, insbesondere ob die Schwestern des Verstorbenen, gleich den Töchtern, entferntere männliche Agnaten ausschließen konnten. Hierzu finden sich in dem mehrfach erwähnten Weistum keine Aussagen.

Zu der so beschriebenen Konfliktkonstellation ist eine Reihe von Prozessen überliefert. Im Fall der Gevettern Jasper Philipp und Rabe Heinrich von Quernheim gegen die Schwestern des kinderlos verstorbenen Conrad von Quernheim entschied die Osnabrückische Land- und Justizkanzlei als zuständige Behörde 1667 endgültig zugunsten der männlichen Erben und bestätigte damit ein erstes, gleichlautendes Urteil von 1663.<sup>32</sup>

Diese Konfliktsituation scheint die erste ihrer Art gewesen zu sein, die vor Gericht ausgetragen wurde, denn beide Parteien versuchten durch Gutachten, sich eine jeweils zu ihren Gunsten sprechende Observanz attestieren zu lassen.

Die Schwestern des Erblassers bemühten hierfür die Osnabrückische Ritterschaft, die ihnen unter dem Datum vom 15. Februar 1664 bestätigte: „Ist per vota collegiatim concludirt, daß caeteris paribus in hisce feudis promiscuis Osnabrugensibus die Schwestern des Vatters Brüdern, und derer Söhnen, in successione zu praefiriren, de quibus exempla.“<sup>33</sup> Da die Ritterschaft jedoch offenbar den Eindruck hatte, dass ein einfaches Votum der Korporation vor Gericht nicht ausreichend sein würde, stellte man ein zweites Attest am 4. September 1664 aus, in dem einige Beispiele für den aufgestellten Satz angeführt wurden, „daß des Letztverstorbenen Vasalli Schwestern tanquam gradu proximiores des Vatters Brüdern, undt deren Söhnen in Successione feudali vorzuziehen seyn.“<sup>34</sup>

Die von der Ritterschaft genannten Beispiele bewiesen jedoch genau diesen Satz nicht, da sie nur die unumstrittene Erbfolge von Töchtern eines Vasallen beschrieben, wie das von der Gegenseite eingeschaltete Osnabrücker Domkapitel nachweisen konnte. Das Domkapitel attestierte dann in einem Gegengutachten, „daß uns nicht wissend noch jemalen fürkommen, daß in diesem Stift wegen jetzt vorhero inserirten Casus einige sonderliche Obser-

vanz oder deswegen etwas per totum  
sondern halten dafür, daß hienne  
gangen werden müsse.“<sup>35</sup> Das beob  
der Agnaten.

Ein ähnlich gelagerter Streitfall  
entspann sich um die Erbfolge de  
nach dem Tod des 1680 kinderlos  
von Heyden sowohl die entfernte  
von Heyden die Einsetzung in das  
Agnes, verehelichte von Dinklage,  
verstorbenen Schwester Gertrud. C  
diesem Fall fiel das 1685 gesproch  
der Agnaten aus, die Auseinanders  
zwischen beiden Parteien.<sup>36</sup> Die w  
dungssumme und somit wurde dar  
ten Tod der Frau von Dinklage, C  
verehelichte von Dellwig. 1700  
später zwei Söhne aus ihrer ersat  
mit je 15.000 Talern ab und setze  
stammende Tochter Sophie ein

Ein anderes Beispiel für Erbfol  
schen Gutes Schwakenberg, das  
schen Lehnstücken bestand.<sup>37</sup> Hi  
Emerentiana Schipp, die Witwe de  
derson, der das Gut von seinem C  
bekommen hatte, und die Tochter  
hardine Margarethe von Reede, die  
belehnt worden war.<sup>38</sup> Beide Frau  
dersetzungen um die Behauptung  
bei vor allem die Bauern, deren A  
der anderen gewaltsam sichergeste

Frau von Reede hatte zwar das  
son, die mehrere Prozesse bis hin  
führt und verloren hatte, war jedo

32 Beide Erkenntnisse sind abgedruckt in: Berichtiger Beytrag zur Bestimmung der weiblichen Erbfolgeordnung in den Osnabrückischen Lehngütern, Osnabrück 1808, S. 28-31.

33 Das Attest ist abgedruckt bei Gruner, Succession (Anm. 19), S. 24.

34 Das zweite Attest ebenfalls bei ebd., S. 24-26, Zitat S. 25.

35 Das Attest des Domkapitels findet  
38 f. weitere Dokumente, die zur  
Beispiele für das Recht der Schwes

36 Beide Urteile abgedruckt bei ebd., S.

37 Vom Bruch, Rittersitze (Anm. 13).

38 Für das Folgende: ebd., S. 97-99.

39 Prozessunterlagen auch in STA OS 1

vanz oder deswegen etwas per consuetudinem oder sonsten introducirt sey, sondern halten dafür, daß hierinnen den gemeinen Lehen – Rechten nachgegangen werden müsse.“<sup>35</sup> Das bedeutete nichts anderes als die Bevorzugung der Agnaten.

Ein ähnlich gelagerter Streitfall wie bei den von Quernheimischen Lehen entspann sich um die Erbfolge des Rittergutes Astrup. Hier beanspruchten nach dem Tod des 1680 kinderlos verstorbenen Vasallen Dietrich Wennemar von Heyden sowohl die entfernteren Vettern Bernhard und Ernst Wilhelm von Heyden die Einsetzung in das Lehn wie auch dessen Schwester Anna Agnes, verehelichte von Dinklage, und die Tochter der zweiten, schon 1678 verstorbenen Schwester Gertrud, Catharine Gertrud Sibylle von Bar. Auch in diesem Fall fiel das 1685 gesprochene und 1686 bestätigte Urteil zugunsten der Agnaten aus, die Auseinandersetzung endete jedoch mit einem Vergleich zwischen beiden Parteien.<sup>36</sup> Die von Heyden erhielten 4700 Taler als Abfindungssumme und somit wurde dann tatsächlich nach dem inzwischen erfolgten Tod der Frau von Dinklage, Catharine Gertrud Sibylle von Bar, später verehelichte von Dellwig († 1727), Besitzerin des Gutes Astrup.<sup>37</sup> Sie fand später zwei Söhne aus ihrer ersten Ehe mit dem Oberstleutnant von Ripperda mit je 15.000 Talern ab und setzte als Erbin von Astrup ihre aus dritter Ehe stammende Tochter Sophie ein.

Ein anderes Beispiel für Erbfolgekongflikte liefert der Fall des emsländischen Gutes Schwakenborg, das aus münsterischen wie auch osnabrückischen Lehnstücken bestand.<sup>38</sup> Hier stritten sich zwei Frauen um das Lehn, Emerentiana Schipp, die Witwe des 1716 verstorbenen Goswin Caspar Henderson, der das Gut von seinem Onkel Franz Wilhelm von Kobolt († 1713) bekommen hatte, und die Tochter der Schwester des letztgenannten, Bernhardine Margarethe von Reede, die 1716 von der Osnabrücker Lehnkammer belehnt worden war.<sup>39</sup> Beide Frauen gingen äußerst robust in den Auseinandersetzungen um die Behauptung des Besitzes vor. Leidtragende waren dabei vor allem die Bauern, deren Abgaben einmal von der einen, einmal von der anderen gewaltsam sichergestellt wurden.

Frau von Reede hatte zwar das Recht auf ihrer Seite, die Witwe Henderson, die mehrere Prozesse bis hin zum Reichskammergericht in Wetzlar geführt und verloren hatte, war jedoch skrupelloser in der Durchsetzung ihrer

35 Das Attest des Domkapitels findet sich bei ebd., S. 37 f., Zitat S. 38. Es folgen S. 38 f. weitere Dokumente, die zur Widerlegung der von der Ritterschaft angeführten Beispiele für das Recht der Schwestern dienen.

36 Beide Urteile abgedruckt bei ebd., S. 40 und S. 41.

37 Vom Bruch, Rittersitze (Anm. 13), S. 130.

38 Für das Folgende: ebd., S. 97-99.

39 Prozessunterlagen auch in STAOS Rep. 105 I Nr. 122.

Ansprüche. Sie hatte zwei Jahre nach dem Tode ihres Mannes den Fähnrich eines in Haselünne liegenden Regimentes, Ferdinand Josef von Bönninghausen, geheiratet und ließ durch 18 Bewaffnete, die unter seinem Befehl standen, Zehnte und Abgaben eintreiben. Die Gegenseite setzte daraufhin ebenfalls Bewaffnete ein und der Konflikt eskalierte in den 1720er Jahren. Das Ganze endete nach dem Tod der beiden Kontrahentinnen mit dem weitgehenden Ruin des Gutes Schwakenborg.

Ein letzter Fall mag an dieser Stelle angeführt werden, die Klage der völlig verarmten Witwe Engel Voß zu Wallenhorst gegen die Kinder ihres Onkels Johann Henrich von Clevern und die Herren von Bothmer und von Hanxleben um Mitbelehnung über die von Münnichschen, nachher von Dumstorfschen Lehen. Die Auseinandersetzung vor dem Lehnhof zog sich von 1779 bis 1781 hin und endete mit der Abweisung der Klage von Engel Voß, da man sich auf die Observanz berief, nach der bei gleichem Verwandtschaftsgrad den Männern der Vorzug in der Lehnsfolge gebühre.<sup>40</sup> Beachtung verdient in diesem Kontext die Argumentation ihres Anwalts, des Prokurators Johann Heidsieck, der sich mit so großer Hartnäckigkeit für seine Mandantin einsetzte, dass die Lehnkammer ihm zuletzt drohte, „sich des unnützen Schreibens in dieser Sache bey zwey Rthlr Strafe zu enthalten“.<sup>41</sup>

Wichtig sind Heidsiecks Ausführungen zu der Frage, ob Frauen bei gleichem verwandtschaftlichem Grade zum letzten Vasallen gleiche Rechte wie die männlichen Erben in der Lehnsfolge haben sollten. Heidbrink, der diese Frage im Gegensatz zur feststellbaren vorherrschenden Rechtspraxis des 18. Jahrhunderts bejahte, argumentierte folgendermaßen:

„Auch leben wir nicht mehr in jenen alten Zeiten wo jeder Vasall sein Lehn loco salarii für Kriegsdienste unter hatte, wo er wichtige secreta des Lehns Herrn erfuhr, und also besonders verschwiegen seyn mußte, wo keine Frauenspersonen in öffentlicher Versammlungen und auf der Lehns Curien erscheinen dürften, und wo die alten Gesetze diese überhaupt von aller Erbfolge ausgeschlossen, indem sie keine immobilia besitzen konnten. Alles dieses passet nicht auf unsere heutige Lehen, und es sind jetzt die Frauens Personen in diesen Falle so gut, wie die Manns Personen.“

Diese Ausführungen offenbaren einen durchaus aufklärerischen Impetus, der die alten Zeiten mit ihren rückständigen Verhältnissen überwinden will, ungeachtet der Tatsache, dass der Verfasser wenig genaue Kenntnisse über die tatsächlichen Möglichkeiten der Frauen im ausgehenden Mittelalter und der Frühen Neuzeit hatte.

40 Unterlagen in STAOS Rep. 105 I Nr. 137.

41 Antwortvermerk auf dem letzten Schreiben des Anwalts, das am 13. Juli 1781 bei der Lehnkammer eingegangen war. (Vgl. ebd.).

Ähnlich wie Heidbrinck hatte auch schon Lodtmann 1782 in seinen *Acta Osnabrugensia* argumentiert. Bei Lodtmann taucht aber noch ein weiteres Moment auf: Er wendet sich als Befürworter weitergehender weiblicher Erbfolgerechte sehr dezidiert gegen „das fremde und Longobardische Lehnrecht“, gegenüber dem die Vorfahren sich verwahrt und an dem alten Rechte festgehalten hätten. Auch das Erbfolgerecht der Töchter rechnet er zu dem alten einheimischen Recht.<sup>42</sup> Die unterschiedlichen Erklärungen und Urteile in Lehnsfolgeprozessen der jüngeren Zeit schreibt er der „minderen Kenntniß der älteren Lehnsnachrichten“ zu und bemängelt, es sei freilich leichter, „auf die geschriebenen fremden Lehnrechte zurück zu gehen, wo überall vorgearbeitet ist“ als selbst die alten Urkunden und Nachrichten zu studieren.<sup>43</sup>

Lodtmann bezieht sich damit auf das sogenannte Langobardische Lehnrecht, das mit der im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts in Bologna entstandenen Lehnrechtskompilation, den *Libri Feudorum*, großen Einfluss auf die deutschen Verhältnisse erlangt hatte.<sup>44</sup>

Indem der Osnabrücker Kanzleirat das vermeintlich fremde Recht ablehnte und dazu aufforderte, das einheimische „alte“ Recht durch genaues Quellenstudium zu finden und diesem vor Gericht wieder Geltung zu verschaffen, formulierte er Positionen, die dreißig Jahre später von dem Begründer der historischen Schule der Rechtswissenschaft, Friedrich Carl von Savigny, systematisiert wurden und in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit breite Resonanz finden sollten.<sup>45</sup> Auf diese von Lodtmann kritisierten *Libri Feudorum*, synonym auch als gemeines Lehnrecht bezeichnet, rekurrieren dann tatsächlich nicht nur die Prozessgegner der Witwe Engel Voß, sondern z. B. auch das Gutachten des Osnabrücker Domkapitels von 1666,<sup>46</sup> das Attestat der Osnabrückischen Regierung von 1705,<sup>47</sup> ebenso ein Beitrag des Konsistorialrates Dr. Vezin von 1808, in dem dieser erklärt, dass die Osnabrücki-

42 Vgl. *Acta Osnabrugensia* (Anm. 7), S. 270.

43 Vgl. ebd., S. 271.

44 Schröder, *Rechtsgeschichte* (Anm. 3), S. 682, 684. Im Mittelpunkt der *Libri Feudorum* stehen die Lehnsgesetze Konrads II., Lothars III. und Friedrichs I.

45 K. Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 3 (seit 1650), Opladen 1989, S. 129-132. Savignys programmatisches Hauptwerk erschien 1814 unter dem Titel: „Vom Beruf unserer Zeit für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Folgenreich waren Savignys Schriften vor allem für die Gebrüder Grimm, wie auch für die Deutsche Romantik allgemein. In Osnabrück fand die Historische Rechtsschule, vermittelt durch Karl Friedrich Eichhorn insbesondere bei Johann Carl Bertram Stüve, dem Bürgermeister, „Bauernbefreier“ und hannoverschen Märzminister, einen prominenten, politisch engagierten Vertreter.

46 Vgl. Gruner, *Succession* (Anm. 19), S. 37 f.

47 Vgl. ebd., S. 41-43.

schen Lehne „nach dem Longobardischen Lehnrechte gerichtet werden“ und nach diesem „die Weiber in der Regel von der Erbfolge ganz ausgeschlossen“ seien.<sup>48</sup> Der Celler Oberappellationsrat Dr. Gruner stellt in seiner Abhandlung von 1837 gleichermaßen fest, dass das „Longobardische Lehnrecht“ im Fürstentum Osnabrück als gemeines Lehnrecht rezipiert sei und daher ein Vorzugsrecht der Schwestern und übrigen näher verwandten Frauen vor den entfernteren Agnaten bei der Erbfolge in den Osnabrücker Lehen nicht existiere.<sup>49</sup>

Die Darstellungen Vezins und Gruners offenbarten eine zunehmend schärfere Ablehnung weiblicher Rechte in der besagten Konfliktfrage, die bei beiden sogar soweit geht, jegliche weibliche Erbfolge, auch das jahrhundertlang unumstrittene Erbrecht der Töchter beim Fehlen von Söhnen als offensichtlich höchst unerwünschten Sonderfall, als bedenkliche Abweichung von der Norm zu betrachten. „Weiter aber als auf die Töchter hat man die Begünstigung der Weiber, hat man die Ausnahme von der Regel (...) nicht bringen können“<sup>50</sup>, schreibt Vezin 1808, und seinem patriarchalischen Weltbild entsprach der Satz „Die Vermuthung streitet also immer für die Ausschließung der Weiber.“<sup>51</sup>

#### 4. Fazit

Blickt man zurück auf die Quellen, die zur weiblichen Erbfolge im Lehnsbesitz Aussagen ermöglichen, so lassen sich doch unterschiedliche Phasen der Wahrnehmung und Beurteilung dieses rechtlichen Phänomens ausmachen. Das Mittelalter hatte das Erbrecht der Töchter als Gewohnheitsrecht ganz offensichtlich aus pragmatischen Gründen praktiziert, um die Lehen nicht an den Lehnsherrn anheimfallen zu lassen, sondern in der Familie zu halten. Auch spielte die Verpflichtung zum persönlich zu leistenden Dienst mit der Waffe bei der Vergabe der Lehen bald keine vorrangige Rolle mehr und in einem geistlichen Wahlfürstentum, wie es das Hochstift Osnabrück war, ließ sich dynastischer Ehrgeiz, den eine berittene Lehnsmannschaft schlagkräftig hätte unterstützen sollen, ohnehin nicht verwirklichen. Die folgenden Jahrhunderte lassen, soweit hier überhaupt ein Gesamteindruck formuliert werden kann, die üblichen Interessenkonflikte um Lehnsfolgen in den Familien erkennen, genau wie es unter mehreren potentiellen männlichen Lehnsfol-

---

48 Beytrag (Anm. 32), S. 5. Der Verfasser führt dann sehr detailliert aus, in welchen Fällen eventuell doch Frauen in der Erbfolge Vorrang vor männlichen Erben haben könnten.

49 Vgl. Gruner, Succession (Anm. 19), S. 5.

50 Beytrag (Anm. 32), S. 13.

51 Ebd., S. 6.

gern Konflikte gab, fanden Prozesse zwischen Männern und Frauen wie auch unter Frauen um das Erbe statt.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts gewann dann die Diskussion über das weibliche Erbfolgerecht an Vehemenz und wurde mit allgemeinen Vorstellungen über die Rolle der Frauen verknüpft. Insbesondere zu Beginn des 19. Jahrhundert finden sich schließlich bei bürgerlich konservativen Juristen dezidiert patriarchalische Vorstellungen über die Lehnfolgen der Frauen, die nunmehr als Sonderfall, als Abweichung von der Norm verstanden wurden und damit weit verbreiteten Rollenvorstellungen des 19. Jahrhunderts entsprachen. Die Kunkellehne wurden für die rechtsgelehrte Diskussion zum Problem an sich, bevor die Allodifikation der Lehen im Verlauf des 19. Jahrhunderts andere rechtliche Rahmenbedingungen schuf.

Die vorstehenden Ausführungen, die als erste Bestandsaufnahme zum Thema zu betrachten sind, zeigen, dass die Kunkellehne nicht nur als Rechtstheorie existierten. Sie besaßen, wie die zahlreichen Beispiele aus dem Fürstentum Osnabrück deutlich gemacht haben, auch in der Rechtspraxis Gültigkeit.

Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert nahmen Frauen die ihnen rechtlich verbriefte Möglichkeit der Erbfolge im Lehnbesitz wahr, kämpften aktiv vor Gericht für ihre Ansprüche und zeigten dabei große Hartnäckigkeit und gelegentlich auch Militanz, wie der Lehnfolgestreit um das Gut Schwakenborg belegt.

Die aktive Partizipation weiblicher Lehnsträgerinnen an der Eigentumskultur wurde von den zeitgenössischen Juristen allerdings unterschiedlich kommentiert. Weitere Forschungen sind hier notwendig, um das sichtbar werdende Konfliktpotential unter geschlechtergeschichtlicher Fragestellung präziser zu analysieren.